
Vorsitz: Schweiz**1025. PLENARSITZUNG DES RATES**

1. Datum: Donnerstag, 13. November 2014

Beginn: 10.05 Uhr
Unterbrechung: 12.45 Uhr
Wiederaufnahme: 15.05 Uhr
Schluss: 17.20 Uhr

2. Vorsitz: Botschafter T. Greminger
A. Rauber Saxer

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: REDE DES VORSITZENDEN DER
PARLAMANTARISCHEN VERSAMMLUNG DER
OSZE, ILKKA KANERVA

Vorsitz, Vorsitzender der Parlamentarischen Versammlung der OSZE,
Italien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige
jugoslawische Republik Mazedonien, Island und Montenegro; dem Land des
Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland
Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums
und EFTA-Land Norwegen; sowie mit Georgien, Moldau, San Marino und der
Ukraine) (PC.DEL/1344/14), Vereinigte Staaten von Amerika
(PC.DEL/1337/14), Russische Föderation, Kanada (PC.DEL/1355/14
OSCE+), Türkei (PC.DEL/1364/14 OSCE+), Mongolei, Ukraine
(PC.DEL/1351/14 OSCE+), Aserbajdschan (PC.DEL/1358/14 OSCE+),
Österreich, Serbien (PC.DEL/1354/14 OSCE+)

- Punkt 2 der Tagesordnung: REDE DER KOVORSITZENDEN DER
MINSK-GRUPPE

Erörterung unter Punkt 4

Punkt 3 der Tagesordnung: REDE DES PERSÖNLICHEN BEAUFTRAGTEN
DES AMTIERENDEN VORSITZENDEN DER OSZE
FÜR DEN KONFLIKT, MIT DEM SICH DIE
MINSK-KONFERENZ DER OSZE BEFASST

Erörterung unter Punkt 4

Punkt 4 der Tagesordnung: BERICHT DES LEITERS DER HOCHRANGIGEN
PLANUNGSGRUPPE

Vorsitz, Kovorsitzender der Minsk-Gruppe (Russische Föderation),
Kovorsitzender der Minsk-Gruppe (Vereinigte Staaten von Amerika),
Kovorsitzender der Minsk-Gruppe (Frankreich), Persönlicher Beauftragter des
Amtierenden Vorsitzenden der OSZE für den Konflikt, mit dem sich die
Minsk-Gruppe befasst, Leiter der Hochrangigen Planungsgruppe
(CIO.GAL/205/14 OSCE+), Italien – Europäische Union (mit den Bewerber-
ländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island und
Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und
potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des
Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Liechtenstein und
Norwegen; sowie mit San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/1345/14),
Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1338/14), Russische Föderation,
Armenien, Türkei (PC.DEL/1366/14), Serbien, Aserbaidschan
(PC.DEL/1359/14 OSCE+)

Punkt 5 der Tagesordnung: PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN

Vorsitz

- (a) *Anhaltende Verletzungen der OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen durch die Russische Föderation und die Lage in der Ukraine:* Ukraine (PC.DEL/1353/14 OSCE+), Italien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen; sowie mit Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/1347/14), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1340/14), Kanada (PC.DEL/1357/14 OSCE+), Türkei (PC.DEL/1365/14 OSCE+)
- (b) *Die Lage in der Ukraine und die Nichteinhaltung der Minsker Vereinbarungen:* Russische Föderation (PC.DEL/1346/14), Niederlande, Ukraine
- (c) *Entführung und widerrechtliche Freiheitsberaubung ukrainischer Staatsbürger durch die Russische Föderation:* Ukraine (PC.DEL/1351/14 OSCE+), Italien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen

Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen; sowie mit Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/1348/14), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1341/14), Russische Föderation

- (d) *Entführung des estnischen Polizeibeamten E. Kohver*: Italien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen; sowie mit Georgien, Moldau und der Ukraine) (PC.DEL/1349/14), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1343/14), Kanada (PC.DEL/1356/14 OSCE+), Russische Föderation
- (e) *Festveranstaltung am 13. November 2014 in Berlin zum 10. Jahrestag der Berliner Antisemitismus-Konferenz der OSZE sowie zur Erinnerung an die Kristallnacht anlässlich ihres 76. Jahrestags am 9. November 2014*: Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1342/14), Kanada, Russische Föderation
- (f) *Schutz der Kinderrechte im OSZE-Raum*: Russische Föderation, Norwegen, Vereinigte Staaten von Amerika, Ukraine
- (g) *Aggressiver Nationalismus, Extremismus, Rassismus und Neonazismus im OSZE-Raum*: Russische Föderation, Deutschland, Ukraine, Moldau, Lettland, Kanada
- (h) *Die politische Lage im Kosovo*: Italien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; sowie mit dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen) (PC.DEL/1372/14), Albanien (PC.DEL/1350/14), Vereinigte Staaten von Amerika, Russische Föderation, Serbien (PC.DEL/1371/14/Corr.1 OSCE+)

Punkt 6 der Tagesordnung: BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES
 AMTIERENDEN VORSITZENDEN

Festveranstaltung zum 10. Jahrestag der Berliner Antisemitismus-Konferenz der OSZE am 13. November 2014 in Berlin (CIO.GAL/211/14): Vorsitz

Punkt 7 der Tagesordnung: BERICHT DES GENERALSEKRETÄRS

- (a) *Besuch des Generalsekretärs in Belgrad am 7. und 8. November 2014 (SEC.GAL/183/14 OSCE+)*: Generalsekretär
- (b) *Besuch des Generalsekretärs in Brüssel am 11. und 12. November 2014 (SEC.GAL/183/14 OSCE+)*: Generalsekretär

- (c) *Expertenrunde der OSCE Security Days am 10. November 2014 zum Thema konventionelle Rüstungskontrolle und vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen in Europa (SEC/GAL/183/14 OSCE+): Generalsekretär*

Punkt 8 der Tagesordnung: SONSTIGES

Standpunkt der spanischen Regierung zum sogenannten „Prozess der Bürgerbeteiligung“ in der Autonomen Gemeinschaft Katalonien am 9. November 2014: Spanien (Anhang)

4. Nächste Sitzung:

Donnerstag, 20. November 2014, 10.00 Uhr im Neuen Saal

1025. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1025, Punkt 8 der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG
DER DELEGATION SPANIENS**

Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit der Position der spanischen Regierung zum so genannten „Prozess der Bürgerbeteiligung“, der am 9. November in der Autonomen Gemeinschaft Katalonien stattfand, möchte ich folgende Erklärung abgeben.

Am 27. September 2014 beschloss die *Generalitat* von Katalonien, am 9. November 2014 eine „Volksbefragung über die politische Zukunft Kataloniens“ abzuhalten. Dabei berief sie sich auf ein am Vortag vom katalanischen Parlament verabschiedetes Gesetz.

Nach Ansicht der Regierung Spaniens rief die *Generalitat* die Katalanen eigentlich zu einem Referendum über die Abspaltung Kataloniens auf, was eindeutig nicht verfassungskonform war. Daher legte die Regierung entsprechend ihrer Verpflichtung, für die Einhaltung und Durchsetzung der Verfassung zu sorgen, beim Verfassungsgerichtshof Beschwerde sowohl gegen dieses Gesetz als auch die Anberaumung der Volksbefragung ein. Am 29. September entschied der Verfassungsgerichtshof einstimmig, beide außer Vollzug zu setzen.

Danach setzte die *Generalitat* angesichts dieser Aussetzung für denselben Tag einen „Bürgerbeteiligungsprozess“ an. Da dieser Aufruf dem ausgesetzten ähnlich war, legte die Regierung Beschwerde dagegen ein, der der Verfassungsgerichtshof am 4. November stattgab, indem er seine Aussetzung verfügte.

Warum also ist das so genannte „Recht zu entscheiden“ verfassungswidrig und somit undemokratisch?

1978 wurde die spanische Verfassung mit der Zustimmung von 90,4 Prozent der Bürger Kataloniens verabschiedet. In ihr sind die Grundprinzipien unseres Zusammenlebens festgelegt. Erwähnt seien insbesondere die Artikel 1.2 und Artikel 2 wegen der großen Bedeutung der darin enthaltenen Prinzipien. Artikel 1.2 besagt: „Das spanische Volk, von dem alle Staatsgewalt ausgeht, ist Träger der nationalen Souveränität.“ Artikel 2 lautet: „Die Verfassung gründet sich auf die unauflösliche Einheit der spanischen Nation, gemeinsames und unteilbares Vaterland aller Spanier; sie anerkennt und gewährleistet das Recht auf

Autonomie der Nationalitäten und Regionen, aus denen sie sich zusammensetzt, und auf die Solidarität zwischen ihnen.“

Unsere Verfassung anerkennt daher nicht das Recht auf Selbstbestimmung eines Teils unseres Landes, so wie auch die Verfassungen praktisch aller westlichen Demokratien kein derartiges Recht anerkennen.

Die Befugnisse der *Generalitat* von Katalonien leiten sich aus der Verfassung und aus ihrem Autonomiestatut ab, die beide zum Zeitpunkt ihrer Verabschiedung die Zustimmung der überwiegenden Mehrheit der Katalanen erhielten. Artikel 122 des Statuts verleiht der *Generalitat* die ausschließliche Zuständigkeit für die Abhaltung und Durchführung – im Rahmen ihrer Befugnisse – von Erhebungen, öffentlichen Anhörungen, Bürgerbeteiligungsforen und anderer Instrumente zur Konsultation der Bevölkerung. Dies umfasst in keinem Fall die Abhaltung konsultativer Referenden zu politischen Entscheidungen von besonderer Bedeutung. Es versteht sich von selbst, dass die Abspaltung eines Teils von Spanien eine solche Entscheidung wäre.

Daher könnte einzig und allein das spanische Volk in seiner Gesamtheit, wenn angebracht und mittels der dafür in der Verfassung vorgesehenen Verfahren – darunter das des Referendums –, über etwas derart Bedeutendes wie die Definition dessen, was Spanien ist, befinden. Dies von nur einem Teil des spanischen Volks entscheiden zu lassen, wäre nicht nur eindeutig rechtswidrig und unrechtmäßig sondern auch im höchsten Maße undemokratisch.

Am 8. April 2014 lehnte es das Abgeordnetenhaus unter Berufung auf die erwähnten Prinzipien ab, Katalonien die Zuständigkeit für die Genehmigung und Durchführung eines Referendums einzuräumen. Dieser Beschluss wurde mit der Zustimmung von über 85 % der Abgeordneten gefasst – darunter mehr als die Hälfte von Katalanen gewählte Abgeordnete.

Die spanische Regierung war und ist uneingeschränkt dialogbereit. In einer Demokratie jedoch muss sich jeder Rechtsanspruch auf einen loyalen Dialog zwischen den Institutionen stützen und den Rechtsweg einhalten. Ohne Rechtsstaatlichkeit gibt es keine Demokratie.

Zum Abschluss möchte ich einige Zahlen klarstellen, die in den letzten Tagen in den Medien auftauchten. Offiziellen Angaben zufolge sind 5 448 000 Stimmberechtigte in das Wählerverzeichnis der Autonomen Gemeinschaft Katalonien eingetragen; im so genannten „Beteiligungsprozess“ vom 9. November gaben 2,3 Millionen ihre Stimme ab (auch wenn weder ein Wählerverzeichnis verwendet noch die Identität, das Alter oder die Nationalität der teilnehmenden Wahlberechtigten überprüft wurden), von denen nach Angaben der *Generalitat* von Katalonien 80 % die Abspaltung Kataloniens unterstützten. Vorausgesetzt, diese Zählung stimmt, und ohne auf ihre Gültigkeit bzw. Rechtmäßigkeit einzugehen, würde dies ungefähr 34 % der Wahlberechtigten der Autonomen Gemeinschaft Katalonien entsprechen.

Herr Vorsitzender.

ich wäre sehr dankbar, wenn Sie diese Erklärung dem Journal der heutigen Plenarsitzung als Anhang beifügen lassen könnten.

Vielen Dank.